

Verwaltungs- und Organisations- reglement

vom 16. Juni 1998

geändert am 21. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

A.	Gemeindeversammlung	3
§ 1	Einberufung	3
§ 2	Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates	3
§ 3	Orientierung der Stimmberechtigten.....	3
§ 4	Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse	3
§ 5	Protokollführung.....	3
B.	Gemeindebehörden.....	3
1.	Gemeinderat.....	3
§ 6	Geschäftsordnung	3
§ 7	Ausserordentliche Stellvertretung.....	4
§ 8	Beglaubigung von Unterschriften	4
2.	Weitere entscheidbefugte Behörden und Kommissionen.....	4
§ 9	Aufgaben, Kompetenzen	4
3.	Protokollführung in den Gemeindebehörden.....	4
§ 10	Protokollführung.....	4
4.	Ständige und nichtständige beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	4
§ 11	Aufgaben und Kompetenzen	4
§ 12	Amtsdauer	5
§ 13	Protokollführung.....	5
C.	Gemeindeverwaltung.....	5
§ 14	Aufgaben	5
§ 15	Organisationsgrundsätze.....	5
§ 16	Führungsgrundsätze.....	5
§ 17	Gliederung	5
D.	Rechnungswesen	6
§ 18	Aufbau des Rechnungswesens	6
§ 19	aufgehoben	6
§ 20	Kreditübertrag	6
§ 21	Ausgabenkompetenz weiterer Behörden	6
E.	Gebuehren	6
§ 22	Verwaltungsgebühren.....	6
§ 23	Weitere Gebühren, Beiträge und Abgaben	6
F.	Bussenverfahren	6
§ 24	Bussenausschuss.....	6
§ 25	Bussenanerkennungsverfahren.....	7
G.	Schlussbestimmungen	7
§ 26	Übergangsbestimmungen	7
§ 27	Inkraftsetzung	7

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aesch, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1 Einberufung

Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte mittels Einladung an alle Haushaltungen und durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan einzuladen.

§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates

Die Anträge des Gemeinderates werden an der Gemeindeversammlung mündlich begründet.

§ 3 Orientierung der Stimmberechtigten

¹ Die Erläuterungen zu den Anträgen werden zusammen mit der Einladung allen Haushaltungen zugestellt.¹

² Die Voranschläge werden jeder Haushaltung zugestellt. Die Jahresrechnungen können bei der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten bezogen werden.

³ Unterlagen (Pläne, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) können 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben.

§ 5 Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll geführt.

² Das Protokoll kann 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

B. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. *Gemeinderat*

§ 6 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

§ 7 Ausserordentliche Stellvertretung

Sind Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine ausserordentliche Stellvertretung.

§ 8² Beglaubigung von Unterschriften

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident, die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zuständig. Es kann auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter damit bevollmächtigt werden.

2. *Weitere entscheidbefugte Behörden und Kommissionen*

§ 9 Aufgaben, Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

3. *Protokollführung in den Gemeindebehörden*

§ 10³ Protokollführung

¹ In folgenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter geführt:

- a) Gemeinderat⁴
- b) Gemeindekommission
- c) Sozialhilfebehörde

² In folgenden Behörden, Kommissionen und Kontrollorganen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt:

- a) Schulrat der Sekundarschule
- b) Schulrat der Primarstufe⁵
- c) Schulrat der Musikschule
- d) Feuerwehrkommission
- e) Rechnungsprüfungskommission
- f) Geschäftsprüfungskommission

4. *Ständige und nichtständige beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen*

§ 11⁶ Aufgaben und Kompetenzen

¹ Es bestehen folgende ständige, beratende Kommissionen:

- a) Finanzplanungskommission
- b) Regionaler Führungsstab
- c) aufgehoben⁷
- d) Kulturkommission

- e) aufgehoben⁸
- f) Technische Kommission
- g) aufgehoben⁹
- h) Umweltschutz- und Energiekommission
- i) Kommission für Altersfragen¹⁰
- j) Kommission Entwicklungsprojekte Ausland¹¹
- k) Zivilschutzkommission Angenstein¹²

² Für die Behandlung von besonderen Aufgaben kann der Gemeinderat nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen und nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.

§ 12 Amtsdauer¹³

¹ Die Amtsdauer der ständigen beratenden Kommissionen entspricht derjenigen des Wahlorgans.

² Die Amtsdauer der nichtständigen beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen beginnt mit dem Tag der Einsetzung. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 13¹⁴ Protokollführung

Das Protokoll wird in der Regel durch ein Mitglied der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe geführt. Der Gemeinderat kann die Protokollführung einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übertragen.

C. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 14 Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung erfüllt Aufgaben im administrativen, sozialen, schulischen und technischen Bereich.

§ 15 Organisationsgrundsätze

¹ Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung, um eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.

² Er übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

§ 16 Führungsgrundsätze

¹ Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die strategischen Ziele vor und setzt Prioritäten.

² Er legt die zu erbringenden Leistungen fest und delegiert den Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Verwaltung.

³ Er überprüft periodisch die Leistungen der Verwaltung in bezug auf die von ihm beschlossenen Ziele.

§ 17 Gliederung

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Organisationseinheiten (Abteilungen) gegliedert, welche der Gemeindeverwalterin / dem Gemeindeverwalter unmittelbar unterstellt sind.¹⁵

- 2 Die Aufgaben der gesamten Verwaltung werden nach dem Grundsatz der sachlogischen Zuordnung den Organisationseinheiten zugewiesen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt die organisatorische Gliederung und legt die Bezeichnungen fest.

D. RECHNUNGSWESEN

§ 18 Aufbau des Rechnungswesens

- 1 Es werden das Budget, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung geführt.¹⁶
- 2 aufgehoben¹⁷
- 3 aufgehoben¹⁸
- 4 Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Einführung zusätzlicher Rechnungstypen (z.B. Kostenrechnung) beschliessen.

§ 19 aufgehoben¹⁹

§ 20 Kreditübertrag

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften den nicht verwendeten Teil von Voranschlagskrediten, höchstens aber 10%, auf die neue Rechnung vortragen.

§ 21²⁰ Ausgabenkompetenz weiterer Behörden

Folgende Behörden verfügen im Rahmen des Budgets über Ausgabenkompetenz:

- a) Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten
- b) Schulrat der Musikschule
- c) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material, ausgenommen Fahrzeuge

E. GEBUEHREN

§ 22 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die kostendeckenden Gebühren für Verwaltungshandlungen.

§ 23 Weitere Gebühren, Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren, Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

F. BUSSENVERFAHREN

§ 24 Bussenausschuss

- 1 Es besteht ein Ausschuss von drei Mitgliedern des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 25 Bussenanerkennungsverfahren

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Übergangsbestimmungen

¹ Die Amtsdauer der Kommissionen mit behördlichen Befugnissen sowie der ständigen beratenden Kommissionen verlängert sich erstmals um ein halbes Jahr.

² Bei Ersatzwahlen finden die Bestimmungen dieses Reglements Anwendung.

bereits geändert

§ 27 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig.

sig.

C. Thummel

A. Hauser

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1998

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 21.12.1998 mit Verfügung Nr. 238 unter nachfolgenden Vorbehalten:

„Die §§ 19 und 20 werden unter Vorbehalt der Geltung der §§ 33 - 35 bzw. 23 Absatz 1 der Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998 genehmigt“.

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. April 2003, in Kraft seit 1. August 2004.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig.

sig.

C. Thummel

G. Münger

Teilrevision vom 14. April 2003 genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 24. Mai 2004

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Präsidentin:

Verwaltungsleiter:

sig.

sig.

M. Hollinger

M. Gysin

Teilrevision vom 21. Juni 2016 genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 18. Oktober 2016

-
- ¹ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ² GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004
 - ³ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004
 - ⁴ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ⁵ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ⁶ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004
 - ⁷ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ⁸ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ⁹ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ¹⁰ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ¹¹ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ¹² GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ¹³ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004
 - ¹⁴ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004
 - ¹⁵ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004
 - ¹⁶ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ¹⁷ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ¹⁸ GVB vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
 - ¹⁹ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004
 - ²⁰ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004